

Satzung
des Freundeskreises Frankfurter Schiedsrichter

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Frankfurter Schiedsrichter", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - (a) die Pflege and Förderung des Fußballsportes, insbesondere des Schiedsrichterwesens und hierbei vornehmlich der Kreisschiedsrichtervereinigung Frankfurt am Main - dieses Ziel kann auch durch finanzielle Förderung im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung erreicht werden,
 - (b) die sportliche und soziale Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege,
 - (c) die Förderung der Integration ausländischer Sportkameraden,
 - (d) die Pflege und Förderung der Kameradschaft der Frankfurter Schiedsrichter.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Lehrgänge und Veranstaltungen zur Schulung in Regelkenntnissen,
 - (b) Seminare und Workshops,
 - (c) Sportveranstaltungen und gemeinschaftliche Unternehmungen,
 - (d) Informationsveranstaltungen über das Schiedsrichterwesen in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung ist eine an den Vorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Tod bei natürlichen Personen;
 - (b) durch Auflösung bei juristischen Personen;
 - (c) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende erklärt werden kann;
 - (d) durch förmliche Ausschließung, wenn gröblich gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen verstoßen worden ist oder auf andere Art und Weise dem Verein Schaden zugefügt worden ist. Über den sofortigen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Einspruches einzuberufen. Diese entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Geht der Einspruch des Mitglieds nicht fristgerecht ein, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
 - (e) durch Ausschließung mangels Interesses, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Der Beschluss des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.
 - (f) sobald das Mitglied aus der Schiedsrichtervereinigung Frankfurt am Main ausscheidet und auf schriftliche Anfrage des Kreisschiedsrichterobmanns der Schiedsrichtervereinigung Frankfurt am Main nicht innerhalb von vier Wochen ausdrücklich schriftlich erklärt, weiterhin Mitglied im Freundeskreis Frankfurter Schiedsrichter e.V. bleiben zu wollen.
- (3) Von den Mitgliedern sind Beiträge entrichten, die jährlich im Voraus des Geschäftsjahres fällig werden. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (5) Personen, die sich um den Verein, die Kreisschiedsrichtervereinigung Frankfurt am Main oder das Schiedsrichterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied einer Straftat schuldig macht, die mit Freiheitsentzug geahndet wurde.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres abzuhalten. Ihr obliegt insbesondere:
 1. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands,
 2. die Entgegennahme des Berichts der Revisoren über die Prüfung der Kasse und der Belege,
 3. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 4. die Wahl der Revisoren,
 5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch besondere schriftliche Einladung ein. Als besondere schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail sowie die Veröffentlichung auf der Homepage „www.srffm.de“. Mitglieder, die nicht über E-Mail zu erreichen sind, werden mit Briefpost eingeladen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. Anschrift gerichtet wurde.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bei dem Vorstand eingereicht sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Sofern hierdurch die Tagesordnung zu ergänzen ist, ist diese nochmals an die Mitglieder zu versenden. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem bereits vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Ein Dringlichkeitsantrag kann nur dann behandelt werden, wenn zuvor mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder die Zulassung dieses Antrags beschließen. Satzungsänderungen und Vorstandsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister und, sofern kein Vorstandsmitglied anwesend ist, von einem durch die Versammlung bestimmten Mitglied geleitet.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmberechtigung natürlicher Personen beginnt mit Vollendung des 12. Lebensjahres. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt. Für Satzungsänderungen und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist jeweils eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (7) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt; zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt der Schatzmeister. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit in letzterem Wahlgang entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu erstellen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
1. Ort und Zeit der Versammlung,
 2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 3. Zahl der erschienenen Mitglieder,
 4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 5. die Tagesordnung,
 6. die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung,
 7. die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung, welche wörtlich aufzunehmen sind.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Gegenstand der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Punkte sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur auf Grund eines Dringlichkeitsantrags behandelt werden. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 6 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden. Der Obmann der Kreisschiedsrichtervereinigung Frankfurt am Main soll nicht Vorstandsmitglied des Vereins sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand für die Dauer von zwei

Jahren um zwei Personen mit zu bestimmendem Aufgabenbereich erweitert werden. Diese Personen sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

- (4) Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Quartal zusammentritt. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss enthalten:
 1. Ort und Zeit der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis,
 3. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen).
- (5) Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 7 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren sowie zwei Ersatzrevisoren. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Revisors tritt für die restliche Amtszeit der mit der größeren Mehrheit an Stimmen gewählte Ersatzrevisor an seine Stelle. Die Wahljahre der Vorstandsmitglieder und der Revisoren sollen auseinanderfallen.
- (2) Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Kasse und der Belege, die der Vorstand den Revisoren in einem angemessenen Zeitraum vor der Mitgliederversammlung zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen hat. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 8 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und gepflegt.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung oder eine Datenübermittlung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt ggf. auch Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dem zu.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, die Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, das Recht auf Sperrung oder Löschung seiner Daten sowie das Recht auf Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Fotos.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 5 Abs. 6 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hessischen Fußball-Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung für das Schiedsrichterwesen zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.04.2025 in Frankfurt am Main beschlossen worden und tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.